

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

27. Jahrgang

26. März 2021

Nr. 1

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Zentrale Ordnungen

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.07.2020 (Neufassung)	1
Rahmenordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen vom 27.01.2021	10
Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen vom 06.01.2021	14
Satzung zum Schutz vor Benachteiligung und Belästigung vom 27.01.2021	16

2. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (SMG) vom 06.01.2021	20
Erste Satzung zur Änderung der Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Multimodalität – Diskurs – Medien“ (Mu-DiM) vom 06.01.2021	22

SN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Die Präsidentin - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Justizariat - Tel. (0335) 5534-4577, ambek@europa-uni.de

Aufgrund von § 40 Abs. 5 S. 4 und 5, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschul-gesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) in Verbindung mit § 17 S. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBL.I/07, Nr.16, S.206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBL.I/19, Nr. 14) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14) erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung¹²

:

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 15.07.2020

§ 1 Geltungsbereich; Zweck

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 16 StiftG-EUV in Verbindung mit dem BbgHG (Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren

gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2 Berufung in Übereinstimmung mit der Personalplanung

(1) Wird eine Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Hochschullehrende) frei bzw. wird eine neu eingerichtet, beantragt die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, in der Regel achtzehn Monate vor dem Freiwerden bei dem Präsidenten oder der Präsidentin die Besetzung dieser Stelle mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin. Wird eine Stelle für Hochschullehrende außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Ist oder wird die Stelle eines oder einer Hochschullehrenden frei, prüft der Präsident oder die Präsidentin insbesondere in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Personalplanung und der Struktur- und Entwicklungsplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach Absatz 4 erörtert dieser oder diese mit dem Dekan oder der Dekanin und im Fall

¹ Der Stiftungsrat hat das Einvernehmen am 29.09.2020 erteilt.

² Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Satzung mit Schreiben vom 20.11.2020 genehmigt.

einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und für den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profildbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,
- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,
- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Stelle des oder der Hochschullehrenden sowie im begründeten Einzelfall im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 40 Abs. 1 S. 7 BbgHG, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor dieser Universität auf eine Professur dieser Universität berufen werden soll. Soll vom Antrag der Fakultät nach Absatz 1 abgewichen werden, holt der Präsident oder die Präsidentin vor seiner oder ihrer Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Fakultätsrates und des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Stellen für Hochschullehrende

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Stelle für Hochschullehrende zugeordnet ist, beschließt nach Entscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin gemäß § 2 Abs. 4 unverzüglich einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Senat der Universität zur Kenntnis zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 40 Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Ausschreibung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates anzuzeigen. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Ausschreibung einen Monat nach der Anzeige zur Veröffentlichung frei. Der Stiftungsrat kann auf die Einhaltung dieser Frist ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach der Freigabe durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten überregionalen Zeitschrift/Zeitung und im Internet in der Regel international erfolgen. Auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen weitere, erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(5) Einer Ausschreibung bedarf es nicht,

- wenn ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem Professor oder einer Professorin nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war oder

- der Professor oder die Professorin einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat.

Hierzu ist § 40 Abs. 1 S. 6 BbgHG zu beachten.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden,

- wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll und der Präsident oder die Präsidentin dies im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten im begründeten Einzelfall entschieden hat.

(6) In Ausnahmefällen gemäß § 40 Abs. 8 S. 1 BbgHG können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 2 dieser Satzung und § 40 Abs. 8 S. 2 bis 4 BbgHG.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrendenstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 41 oder § 45 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,

- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Auf eine eventuelle Bewerbung des bisherigen Lehrstuhlinhabers oder der bisherigen Lehrstuhlinhaberin kann hingewiesen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 2 Abs. 4. Der Berufungskommission gehören in der Regel mindestens an:

- drei Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, davon ein auswärtiges Mitglied,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten (nicht stimmberechtigt),
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden.

Für Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg über das Collegium Polonicum in Slubice vom 02.10.2002 gehören der Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen paritätisch jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan sowie ein auswärtiges Mitglied an, in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen paritätisch jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan. Die sechs Mitglieder der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt, die Mitglieder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan von der Ständigen Kommission für das Collegium Polonicum bestellt.

Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung nach § 40 Abs. 9 BbgHG werden die Mitglieder der Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen paritätisch besetzt, so dass jeweils hälftig der zuständige Fakultätsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und die außerhochschulische Forschungseinrichtung die Mitglieder dieser beiden Gruppen wählen.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder der Berufungskommission einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden oder eine Hochschullehrerin zur Vorsitzenden.

(3) Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, müssen

die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(4) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderung vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied ist, kann er oder sie als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden.

(5) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden, der oder die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner oder ihrer Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG zusätzlich ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(7) Das vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

(8) Als nicht stimmberechtigtes Mitglied wirkt auf der Grundlage von § 40 Abs. 10 BbgHG in der Berufungskommission die oder der Berufsbeauftragte mit, die oder der vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt wird. Er oder sie wirken qualitätssichernd und standardbildend in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

(9) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds einer Berufungskommission zu begründen, sind die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und der Dekan oder die Dekanin unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Berufungskommission in Abwesenheit seines betreffenden Mitglieds. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Die Regelungen zur Gleichstellung gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 BbgHG, die Ziele des Gleichstellungskonzeptes und die Frauenförderrichtlinien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sind während des gesamten Berufungsverfahrens zu beachten. Die Berufungskommission wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine

Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern und Bewerberinnen wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu begründen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Bewerber und Bewerberinnen sind über den Beschluss zur Neuausschreibung zu informieren.

§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Abs. 2 ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation (insb. Probevortrag oder Probevorlesung) und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollte.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber und Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Nichtbewerberinnen bzw. Bewerbern oder Bewerberinnen, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, durch die Berufungskommission möglich.

§ 8 Gutachten

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission holt aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ein. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden. Die Gutachter und Gutachterinnen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.

§ 9 Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter oder Gutachterinnen Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit mindestens eines Bewerbers oder einer Bewerberin bestehen.

(2) Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen sind zu beachten.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan oder der Dekanin vorgelegt. Der Dekan oder die Dekanin leitet unbeschadet des Absatzes 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zur Berufung von

Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zur Berufung von Professoren und Professorinnen haben alle der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen sowie bewährte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit gemäß § 73 Abs. 3 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm oder ihr gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan oder die Dekanin den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder in die Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 2 beantragt wird. Die Rechte des Fakultätsrates bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung, dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der

- Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
 5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber oder Bewerberinnen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
 6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
 7. eine Zusammenstellung aller Bewerber und Bewerberinnen mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
 8. eine Zusammenstellung der Bewerber und Bewerberinnen, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
 9. eine Zusammenstellung der Bewerber und Bewerberinnen, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
 10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen,
 11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
 12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit

- wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
13. einen Erhebungsbogen für Berufungsverfahren,
 14. die Bestätigung der Kenntnisnahme der Regelungen zur Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission sowie der Gutachter und Gutachterinnen,
 15. die Erklärungen der Mitglieder der Berufungskommission zur Vertraulichkeit,
 16. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
 17. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), soweit sich Menschen mit Behinderung beworben haben und
 18. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sollen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(8) Im Falle von § 3 Abs. 6 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen bzw. Künstlern oder Künstlerinnen beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

(9) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach

Erstveröffentlichung der Ausschreibung dem Senat zur Beschlussfassung vorliegen. Eine Abweichung von dieser Frist ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Liegt auch 24 Monate nach der Erstveröffentlichung der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag dem Senat vor, kann eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate nur im begründeten Ausnahmefall gewährt werden; spätestens nach 30 Monaten gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufungsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gesondert zu zählen. Beschlüsse in Berufsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem oder der Vorsitzenden der Berufungskommission

innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften der Grundordnung und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Anwendung.

§ 11 Kommission für Berufungsverfahren

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss eine Kommission gemäß § 17 Satz 2 StiftG-EUV einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StiftG-EUV.

(2) Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 17 Satz 2 StiftG-EUV durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, verweist die Kommission die Entscheidung an den Stiftungsrat.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren in der Kommission die Vorschriften des § 2 Absätze 3 und 4 und der §§ 3 und 4 der Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina sowie die Geschäftsordnung des Stiftungsrates entsprechend.

§ 12 Ruferteilung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Hierbei ist er oder sie grundsätzlich an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden. Er oder sie kann von dem Berufungsvorschlag nur in Ausnahmefällen und aus besonderem Grund abweichen. Zur beabsichtigten

Abweichung ist das Einvernehmen des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag schriftlich begründete rechtliche Bedenken seitens des Präsidenten oder der Präsidentin oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung zu beschließen. Nach einer schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin, keinen der Bewerber oder keine der Bewerberinnen auf der Berufsliste zu berufen, hat die Fakultät einen neuen Berufungsvorschlag einzureichen. Auf Antrag der Berufungskommission kann der Fakultätsrat die Berücksichtigung von bereits vorliegenden Bewerbungen im neuen Berufungsvorschlag beschließen. Soweit keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle oder Hochschullehrerinnenstelle. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber oder die Bewerberin ist dieser oder diese über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu informieren. Die Rufannahme ist im Einvernehmen mit der Fakultät angemessen zu befristen. Soweit die gesetzte Frist nicht vom Präsidenten oder der Präsidentin verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als abgelehnt. Wird der zuletzt erteilte Ruf nach Ausschöpfen der Berufsliste nicht innerhalb von 6 Monaten angenommen, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

(4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Dekan oder die Dekanin unverzüglich über ihre Nichtberücksichtigung nach der Annahme des erteilten Rufes aufgrund der

abgeschlossenen Berufungsverhandlungen informiert. Das Schreiben enthält eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, den Namen der zu ernennenden Person, den (voraussichtlichen) Ernennungs- bzw. Einstellungstermin und die Gründe der Entscheidung, Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate nach Ernennung bzw. Einstellung in dem betreffenden Berufungsverfahren auf Wunsch der Bewerber und Bewerberinnen im Falle postalisch eingereichter Bewerbungsunterlagen zurückzusenden bzw. zu vernichten.

§ 13 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin durch den Bewerber oder die Bewerberin wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Ernennung vor.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungssatzung vom 03.05.2017 außer Kraft.

(2) Gemäß § 17 S. 8 StiftG-EUV bedarf die Berufungssatzung der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

Auf Grund von § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 64 Absatz 2 Nr. 2, § 14 Absatz 9 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹:

Rahmenordnung zur Erprobung von Online-Prüfungen

vom 27.01.2021

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung regelt ergänzend zu § 13 Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, Seite 1) (nachfolgend: ASPO) die Festlegung und Durchführung von mündlichen Prüfungen und schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren) als Online-Prüfung. Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Europa-Universität Viadrina sowie die einschlägigen studiengangsspezifischen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Online-Prüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen, bei denen während der Prüfung die Verbindung eines Endgeräts mit einem Netzwerk, insbesondere dem Internet, erforderlich ist und die zur Kontrolle eine Aufsicht erforderlich machen. Sonstige elektronische Prüfungen, die nicht unter Aufsicht online abgenommen werden, sind hiervon nicht erfasst.

(3) Prüfungen, für die gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 ASPO in der Beschreibung der Lehrveranstaltung die Prüfungsform einer Klausur festgelegt wurde, können zusätzlich auch in Form einer Online-Klausur, mündliche Prüfungen können zusätzlich als mündliche Online-Prüfung (Videokonferenz) angeboten werden.

§ 2 Wahlrecht

Die Teilnahme an einer Online-Prüfung erfolgt freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die

¹ Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Rahmenordnung mit Verfügung vom 09.02.2021 genehmigt.

innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Das Wahlrecht bleibt bestehen, auch wenn die Prüfung wiederholt werden muss.

§ 3 Online-Prüfung auf Antrag

Studierenden, denen es aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, an der Präsenzprüfung teilzunehmen, wird auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Online-Prüfung angeboten. Der Antrag ist unverzüglich nach Vorliegen der Gründe und rechtzeitig vor Beginn der Prüfung zu stellen; ihm sind Unterlagen zur Glaubhaftmachung beizufügen.

§ 4 Prüfungsmodalitäten

(1) Über das Angebot einer Online-Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem oder der Lehrenden. Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 5,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 5 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Online-Prüfung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 6 und der Videoaufsicht nach § 7.

(2) Die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten werden im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird

- außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 6 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 7 Aufsicht bei Online-Klausuren

(1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist während der gesamten Online-Klausur zu gewährleisten, dass die zu prüfende Person unter persönlicher Aufsicht einer prüfungsberechtigten Person steht oder über Video beaufsichtigt wird. Im Falle der Videoaufsicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so

einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Europa-Universität Viadrina. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist außer zur Dokumentation von Täuschungsversuchen nicht zulässig. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Mündliche Online-Prüfungen

(1) Für die zur Durchführung der mündlichen Online-Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist außer zur Dokumentation von Täuschungsversuchen nicht zulässig. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Online-Prüfung werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert.

§ 9 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Klausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten

haben. Das Wahlrecht nach § 2 bleibt unberührt.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Online-Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Online-Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht worden ist, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2022 außer Kraft.

Auf Grund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) jeweils für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Studiengänge die folgende ¹

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen vom 22.04.2020

vom 06.01.2020

Artikel 1

Die Ordnung zur Ermöglichung Alternativer Prüfungsformen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.07.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Sommersemester 2020“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ wird durch „im“ ersetzt. Nach den Wörtern „Wintersemester 2020/21“ werden die Wörter „und Sommersemester 2021“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21“ gestrichen.

2. In § 2 Satz 2 wird das Datum „31.03.2021“ durch „31.10.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.01.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Artikel 3

Die Dekane bzw. die Dekaninnen der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) werden ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Ordnung zur Ermöglichung alternativer Prüfungsformen, die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 und § 24 Abs. 3 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat die folgende:

Satzung zum Schutz vor Benachteiligung und Belästigung

vom 27.01.2021

I. Abschnitt: Grundlagen und Begriffe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Sinne von § 60 BbgHG. Sie findet Anwendung, wenn mindestens eine beteiligte Person zum Personenkreis nach Satz 1 gehört und die Benachteiligung oder Belästigung entweder in den Räumlichkeiten der Europa-Universität Viadrina oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Universität stattgefunden hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe (unmittelbare und mittelbare) Benachteiligung, Belästigung und sexuelle Belästigung werden gemäß § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verwendet.

(2) Mobbing ist jedes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer anderen Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Unbefugtes Nachstellen (Stalking) liegt vor, wenn eine Person beharrlich die räumliche Nähe einer anderen Person aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht, unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, die betroffene Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als eine ihrer Aufgaben an, Mitglieder, Angehörige und Gäste gemäß ihrer Grundordnung vor

- Benachteiligung aufgrund der Abstammung, der Nationalität, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder Orientierung, der sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, des Alters oder der familiären Situation,
- rassistischer Benachteiligung sowie vor
- sexueller Belästigung und Gewalt,
- Mobbing und Stalking zu schützen.

Sie missbilligt entsprechendes Verhalten und wendet sich gegen eine Kultur des Wegsehens.

(2) Die Schaffung von Arbeits- und Studienbedingungen, die durch Toleranz und gegenseitige Wertschätzung gekennzeichnet sind, ist die Aufgabe aller Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina.

(3) Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina, die Lehr-, Prüfungs-, Ausbildungs- oder Führungsfunktionen haben, tragen wegen der bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse eine besondere Verantwortung.

(4) Unbeteiligte Dritte sind, wenn sie Fehlverhalten beobachten, dazu aufgerufen, einzuschreiten und den Betroffenen Hilfe zu leisten.

(5) Personen, die von Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt oder Benachteiligung betroffen sind, werden darin bestärkt, über solche Vorfälle zu sprechen, sich beraten zu lassen und sich zu beschweren.

(6) Die Europa-Universität Viadrina verpflichtet sich, Vorfälle dieser Art vertraulich und nicht ohne vorherige Abstimmung mit den Betroffenen zu behandeln und stellt sicher, dass einschreitenden Dritten und Betroffenen durch ihr Verhalten keinerlei Nachteile entstehen.

II. Abschnitt: Verfahren

§ 4 Beratung

(1) Von Benachteiligung Betroffene haben den Anspruch, im Vorfeld einer formalen Beschwerde nach § 6 von der Beschwerdestelle beraten zu werden. Die Zuständigkeiten anderer Beauftragter und Beratungsstellen der Europa-Universität bleiben von dieser Satzung unberührt.

¹ Dieser Begriff umfasst das Präsident*innenamt als Vertreter*in sowohl der Universität gemäß § 65

(2) Das Ziel der Beratung besteht darin, den Betroffenen innerhalb eines vertraulichen Rahmens die Möglichkeit zur Aussprache zu geben und sie bei der Auswahl von Handlungsalternativen zu unterstützen. Insbesondere soll deutlich gemacht werden, dass die Universität durch

- Sofortmaßnahmen,
- ein formales Beschwerdeverfahren (Prüfung des erhobenen Vorwurfes und Entscheidung der Hochschulleitung¹) oder
- professionelle Konfliktlösungsverfahren (Mediation)

unterstützend tätig werden und verbindlich handeln kann.

(3) Den Betroffenen steht es innerhalb der Beratung frei, anonym zu bleiben.

§ 5 Konfliktlösung unter den Beteiligten (Mediation)

(1) Bei nicht gewalttätigem und nicht strafbewehrtem Fehlverhalten oder wenn die Beteiligten dies ausdrücklich wünschen, bietet die Beschwerdestelle an, ein professionelles Verfahren zur Konfliktlösung durchzuführen (Mediation).

(2) Ein solches Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn die Beteiligten ihre freiwillige Teilnahme erklären.

(3) Die Beschwerdestelle prüft, ob die Voraussetzungen für ein Konfliktlösungsverfahren gegeben sind und koordiniert ein solches Verfahren. Die Hochschulleitung ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 6 Formales Beschwerdeverfahren

(1) Mitglieder, Angehörige und Gäste, die geltend machen, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt sowie

Absatz 1 Satz 1 BbgHG als auch der Stiftung gemäß § 10 Absatz 6 StiftG-EUV.

Benachteiligung durch Mitglieder oder Angehörige der Universität ausgesetzt (gewesen) zu sein, haben die Möglichkeit, bei der Beschwerdestelle der Europa-Universität Viadrina formal Beschwerde einzureichen. Anonymität ist innerhalb des Beschwerdeverfahrens nicht möglich, da der Person, der ein Fehlverhalten vorgehalten wird, rechtliches Gehör gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist weiterhin von allen am Verfahren beteiligten Personen zu bewahren.

(2) Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Benötigen Betroffene weitere Hilfsmittel oder Dolmetscher*innen, um sich zu erklären, werden diese von der Beschwerdestelle beauftragt. Betroffene können sich von einer Vertrauensperson begleiten oder vertreten lassen.

(3) Das Beschwerdeverfahren läuft in folgenden Schritten ab: Die Beschwerdestelle

- a) informiert die Betroffenen über ihre Rechte, den Verfahrensgang und weitere Unterstützungsmöglichkeiten,
- b) informiert unverzüglich die Hochschulleitung über das anhängige Verfahren,
- c) macht der Hochschulleitung einen Vorschlag zur Durchführung von erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit dies zum zeitnahen Schutz der Betroffenen notwendig oder geboten ist,
- d) nimmt den Sachverhalt auf unter Einbeziehung aller Beteiligten und Zeug*innen. Unverzüglich nach Eingang der Beschwerde fordert die Beschwerdestelle die Person, der ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, zu einer Stellungnahme auf.
- e) Das Viadrina Konfliktmanagement oder andere Mediator*innen können im Fall eines Konflikts bzw. voraussichtlich umstrittener Sachverhaltsbewertungen im Einvernehmen mit allen Beteiligten hinzugezogen werden.

- f) Nach der Ermittlung des Sachverhalts übergibt die Beschwerdestelle das Verfahren an die Hochschulleitung zur Entscheidung. Die Beschwerdestelle gibt eine Stellungnahme gegenüber der Hochschulleitung ab.
- g) Die Hochschulleitung entscheidet über die weiteren Maßnahmen und informiert die Beschwerdestelle, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen, ob eine Maßnahme nach Absatz 7 verhängt wurde oder ob das Beschwerdeverfahren ohne Maßnahme beendet wurde.
- h) Die Hochschulleitung informiert die Beteiligten über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Sie bittet die Beschwerdestelle in aus ihrer Sicht geeigneten Fällen um die Begleitung der Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 kann die Beschwerdestelle – sofern die Betroffenen damit einverstanden sind - weitere beratende Personen hinzuziehen. Soweit es sich um Mitarbeitende handelt, nehmen sie diese Unterstützung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahr.

(5) Die Beschwerdestelle ist dafür verantwortlich, den Beschwerdevorgang zu dokumentieren. Dies erfolgt unabhängig von ggf. stattfindenden behördlichen Ermittlungen.

(6) Im Falle von strafbewehrtem Verhalten oder solchem Verhalten, das zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führt, gibt die Beschwerdestelle das Beschwerdeverfahren unverzüglich an die Hochschulleitung ab. Dies gilt nicht, wenn das Delikt nur auf Antrag verfolgt wird.

(7) Unbeschadet der tatsächlichen Feststellungen durch die Beschwerdestelle prüft die Hochschulleitung den Sachverhalt. Zur Vorbereitung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann sie der Beschwerdestelle Weisungen zur Aufklärung des Sachverhalts erteilen. Die Hochschulleitung oder der nach § 15

BbgHG zuständige Ordnungsausschuss entscheidet über die notwendigen Maßnahmen, die das Haus- oder Direktionsrecht oder das Hochschulrecht ermöglichen. Kann ein Fehlverhalten nicht festgestellt werden, teilt die Hochschulleitung dies den Beteiligten schriftlich mit und beendet damit das Verfahren.

§ 7 Beschwerdestelle

(1) Die Hochschulleitung richtet eine Beschwerdestelle ein, deren Mitglieder von der Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Diversität an der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Beschwerdestelle besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern der Hochschule.

(2) Die Aufgaben der Beschwerdestelle sind:

1. Als erste Ansprechstelle im Fall von Benachteiligung und Belästigung zu fungieren,
2. Information und Beratung der Betroffenen zur weiteren Vorgehensweise (Verweis an Beratungsstellen, Aufklärung zum Beschwerdeverfahren, Information zu alternativen Lösungsmöglichkeiten) zu leisten,
3. Beschwerdeverfahren gemäß § 6 durchzuführen,
4. Konfliktlösungsverfahren gemäß § 5 zu koordinieren und
5. Benachteiligungs- und Beschwerdefälle zu dokumentieren.

Sie kommt den Aufgaben außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 S. 2 weisungsfrei nach.

(3) Für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben stellt die Hochschulleitung der Beschwerdestelle ein jährlich festzusetzendes Budget zu Verfügung. Auf Antrag werden im begründeten Einzelfall darüber hinausgehende notwendige Kosten übernommen.

(4) Die Beschwerdestelle berichtet der Hochschulleitung regelmäßig in allgemeiner Form unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen von ihrer Tätigkeit.

III. Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 8 Vertraulichkeit; Datenschutz

(1) Soweit in dieser Satzung und in anderen Rechtsvorschriften nicht anders geregelt oder von den Betroffenen ausdrücklich autorisiert, sind alle am Verfahren Beteiligten verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Der Kreis der am Verfahren Beteiligten ist möglichst klein zu halten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund dieser Satzung erfolgt nur, soweit sie im Einzelfall für das Beschwerdeverfahren oder die weitere Bearbeitung durch die zuständige Stelle notwendig ist. Im Übrigen werden personenbezogene Daten grundsätzlich anonymisiert.

(2) Unterlagen und elektronische Dateien mit personenbezogenen Daten, die während der Beratungen entstanden sind, sind von den Verantwortlichen sechs Monate nach Abschluss der Bearbeitung zu vernichten bzw. zu löschen. Weitere vorgangsbezogene Dokumente, die im Rahmen des Beschwerdeverfahren angelegt und genutzt werden, sind zwei Jahre nach Beendigung des Verfahrens zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Europa-Universität in Kraft. Gleichzeitig wird diese Satzung auf der Homepage der Universität veröffentlicht und den Mitarbeitenden bei Einstellung/Amtsantritt ausgehändigt.

Aufgrund von § 9 Abs. 5 Satz 2, §12 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr.18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 35, S.10), in Verbindung mit § 2 Abs.2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.08.2020 (GVBl.II/20, Nr. 69), in Verbindung mit § 13 Abs.5 Nr.1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S.3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master)

vom 13.01.2021

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2

Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs.1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.01.2021 ihre Genehmigung erteilt.

einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studien-gang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit einschlägigem sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Sprachvergleich, Linguistik, Sprach-erwerb) oder kommunikations- oder medienwissenschaftlichen Fächern die einen geistes- oder kulturwissenschaftlichen Bezug aufweisen, nachgewiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kennt-nisse in zwei europäischen Fremdsprachen auf dem Niveau von UNlcert II bzw. von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), von denen eine i.d.R. Englisch ist.
- c) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch die erfolgreich bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder anhand eines äquivalenten Tests oder den erfolgreichen Abschluss eines deutsch-sprachigen Studiums. ³Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie,

- b) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,
- c) Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie.
- d) Vorlage der entsprechenden Zertifikate im Original bzw. mittels amtlich beglaubigter Kopie,

§ 4 Hochschulabschluss (zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen bean-tragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungs-übersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studien-gang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Die Ordnung für Zugang und Zulassung zum Studiengang "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)" tritt am selben Tage außer Kraft.

Auf Grund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl.II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

**Erste Satzung zur Änderung
der ergänzenden Prüfungs-
und Studienbestimmungen für
die Studiengansoption
"Multimodalität – Diskurs –
Medien" (MuDiM) im Rahmen
des Studiengangs Master of
Arts**

**„Sprachen,
Kommunikation und Kulturen
in Europa“ vom 11.04.2018**

vom 13.01.2021

Artikel 1

Die ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengansoption "Multimodalität – Diskurs – Medien" (MuDiM) vom 11.04.2018 werden wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa" werden durch "Sprache – Medien – Gesellschaft" ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird "(zu § 1 ASPO, § 1 Abs. 2 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))" ersetzt durch "(zu § 1 ASPO, § 1 Abs. 2 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft (Master))"

b) In Satz 1 wird "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)" vom 11.01.2017" ersetzt durch "Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) vom 24.04.2019".

c) In Satz 1 wird "geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.04.2018," gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO, § 2 Abs. 1 S. 8 und Abs. 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)" ersetzt durch "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO, § 2 Abs. 1 S. 8 und

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.01.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Abs. 3 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft (Master))".

b) In Satz 1 wird "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa" ersetzt durch "Sprache – Medien – Gesellschaft".

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO, § 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)" ersetzt durch "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO, § 3 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft)".

b) In Satz 2 wird "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa" ersetzt durch "Sprache – Medien – Gesellschaft".

5. § 4 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO, § 4 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)" ersetzt durch "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO, § 4 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft)".

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 3 ASPO, § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 14, Abs. 9 S. 7 und § 6 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 9 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)" ersetzt durch "(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 3 ASPO, § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 14, Abs. 9 S. 7 und § 6 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 9 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft)".

b) In Absatz 2 Satz 8 wird "Kommunikation und Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache" ersetzt durch "Zentralmodul (obligatorische Einführung laut § 5 Abs. 5 SPO Sprache – Medien – Gesellschaft)".

c) In Absatz 2, Satz 19 wird "§ 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Studien- und Prüfungs-ordnung für den Studiengang "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in

Europa (Master)" vom 11.01.2017" ersetzt durch "§ 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft (Master) vom 24.04.2019".

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa" ersetzt durch "Sprache – Medien – Gesellschaft".

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2021 im Masterstudiengang immatrikulieren.